

Lösung Nr. 8 (NeLeg)

a) Zugunsten des G könnte die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB eingreifen (s. Fall 7). Dieser setzt aber eine Ehe voraus, woran es hier fehlt.

Fraglich ist, ob § 1362 BGB auf die NeLeg analog angewandt werden kann. Dann müsste eine Regelungslücke vorliegen. Regelungslücke bedeutet planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes. An einer solchen Planwidrigkeit fehlt es hier, weil der Gesetzgeber sich bewusst entschieden hat, § 1362 BGB auf die NeLeg nicht auszudehnen (BGH NJW 2007, 992, 993 mit ausführlicher Begründung).

Damit greift zugunsten des E die Vermutung des § 1006 BGB iVm § 1008 BGB (BGH aaO). Da N und J den PKW in Mitbesitz hatten, wird Miteigentum vermutet. Miteigentum ist ein die Veräußerung hinderndes Recht iSv § 771 ZPO. Die Drittwiderspruchsklage hat Aussicht auf Erfolg.

b) Ausgleichsansprüche der N

aa) Wegen des PKW

(1) aus § 749 (Bruchteilsgemeinschaft)

A könnte Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft an dem PKW verlangen, so dass der PKW verkauft werden müsste (§ 753) und der anteilige Erlös ihr zustünde.

Voraussetzung wäre, dass der PKW in Miteigentum (§ 1008) steht. Fraglich ist, wem der PKW beim Erwerb übereignet wurde. Da J den PKW gekauft hat, ist anzunehmen, dass der Händler ihn auch J (aufschiebend bedingt) übereignen wollte. Dafür spricht auch, dass nur J im KFZ-Brief eingetragen worden ist.¹ Damit liegt keine Bruchteilsgemeinschaft vor, also (-)

(2) aus §§ 1371 ff. (Zugewinnausgleich) (-), da nicht - auch nicht analog - auf NeLeg anwendbar.

(3) aus 1298 (Verlöbnis) (-) aus den Gründen zu (2)

(4) aus §§ 730 ff., 738 ff. (BGB-Gesellschaft)

Vorliegen einer BGB-Innengesellschaft gem. § 705? Setzt Gesellschaftsvertrag voraus, der hier allenfalls konkludent geschlossen wurde. Voraussetzung: Die Parteien haben die *Absicht verfolgt, mit dem Erwerb des Vermögensgegenstandes einen - wenn auch nur wirtschaftlich - gemeinschaftlichen Wert zu schaffen*, der von ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt werden würde, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte („schuldrechtliches Miteigentum“) (grds. BGHZ 77, 55, 56 f.). Dagegen spricht aber, dass das KFZ hauptsächlich von J benutzt wurde und er allein im Brief eingetragen war.²

(5) §§ 530, 531 II, 812 (Schenkungswiderruf)

- Voraussetzung: Schenkung = unentgeltliche Zuwendung (§ 516 I); abzugrenzen von den sog. *unbenannten Zuwendungen*. Diese liegen vor, wenn die Zuwendung nicht ausschließlich dem Partner zugute kommen soll, sondern sich als unterhaltsartiger Beitrag zur Verwirklichung der Lebensgemeinschaft darstellt (Abgrenzung schwierig). Hier wohl zu bejahen.

- Jedenfalls kein Widerrufsgrund, da Beendigung der NeLeg wegen deren jederzeitiger Auflösbarkeit kein „grober Undank“ iSv § 530 I.

(6) §§ 677, 683, 670 (GoA)

- Ratenzahlung = fremdes Geschäft? Fraglich, evtl. „auch-fremd“

- Fremdgeschäftsführungswille (§ 687): beim Auch-fremden-Geschäft vermutet

- ohne Auftrag? Fraglich, evtl. stillschweigende Abrede (dann (-))

- Hier aber wohl: § 685 (fehlende Ersatzabsicht)

¹ Achtung: Der Eingetragene ist nicht unbedingt Eigentümer, doch liefert der Eintrag im KFZ-Brief dafür ein - praktisch kaum zu widerlegendes - Indiz.

² AA evtl. vertretbar. Die Rspr. ist hier aber vergleichsweise streng.

(7) § 812 I S. 2 Alt. 2 (**condictio ob rem**)

- J hat durch Leistung der N etwas erlangt, nämlich (teilweise) Befreiung von der Kaufpreisschuld.

- Zweckverfehlung? Zweck könnte die Verwirklichung der NeLeg gewesen sein. Dieser Zweck wurde jedoch für die Dauer des Zusammenlebens erreicht. Zweck könnte weiter der Fortbestand der NeLeg gewesen sein. Der Zweck iSv § 812 I 2 Alt. 2 darf aber nicht einseitig sein, sondern muss von den Parteien vereinbart worden sein („nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts“). Daran fehlt es hier (anders, wenn Zuwendung aus Anlass einer drohenden Abwendung erfolgt).³

(8) § 826 (-), da bloßes Verlassen der Partnerin nicht sittenwidrig

(9) §§ 346 I, 313 III (**Wegfall der Geschäftsgrundlage**)

- Fortbestand der NeLeg als Geschäftsgrundlage für die Ratenzahlung durch N? Ja, da Zahlung sonst von N nicht vorgenommen worden wäre und J dies auch erkennbar war

- schwerwiegende Veränderung? Ja, da Grundlage vollkommen entfallen

- Festhalten an Zuwendung für N unzumutbar? Dagegen spricht, dass N und J verschiedenen Leistungen ausgetauscht haben (J zahlte Miete) und bei Beendigung einer NeLeg grundsätzlich keine Abrechnung stattfinden soll (vgl. BGHZ 77, 55, 58 f.; BGH NJW 2004, 58, 59). Dass beim Scheitern der NeLeg eine Seite möglicherweise „draufzahlt“, fällt danach in den beiderseitigen Risikobereich, Unzumutbarkeit demnach (-).⁴

bb) Wegen der Unterhaltsleistungen (Einkäufe, Haushalt)

- Ansprüche aus GoA und § 812 kommen aus den o.g. Gründen nicht in Betracht (keine Ersatzabsicht; keine Zweckabrede); Ansprüche aus §§ 745 ff., §§ 730 ff. sind von vornherein fernliegend, da kein gemeinsamer Vermögensgegenstand geschaffen wurde.

- Möglich bleibt § 313 BGB, doch gilt jedenfalls hier, dass eine Abrechnung nicht stattfinden soll und die Belastung daher nicht unzumutbar ist (s.o.).

cc) Wegen der gezahlten Kreditrate

(1) aus § 426 I BGB

- J und N haben den Darlehnsvertrag gemeinsam geschlossen, sind also Gesamtschuldner (§ 427 BGB)

- N hat den Gläubiger (teilweise) befriedigt und könnte insoweit anteiligen Ausgleich verlangen, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“. Die „andere Bestimmung“ kann sich auch aus der Natur der Sache ergeben (BGHZ 77, 55, 58 f.). In der Eigenart der NeLeg liegt es aber, dass die persönlichen Beziehungen derart im Vordergrund stehen, dass ohne besondere Abrede eine Ausgleichung grundsätzlich nicht stattfinden soll (BGH ebd.). Daher ist „ein anderes bestimmt“, so dass ein Ausgleich nach § 426 I ausscheidet (BGB ebd.)

(2) aus § 670

ein stillschweigender Auftrag kann nur angenommen werden, wenn der Kredit allein einem Partner zugute kommt; daran fehlt es hier, daher (-)

³ AA vertretbar.

⁴ AA vertretbar.